

§ 11. Die Verwaltung.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung auf Gottorp, bestehend aus einem Regierungspräsidenten und sechs Sectionschefs, führt zur Zeit die Centralverwaltung; ihr sind alle Zweige der Verwaltung, welche sonst den einzelnen Ministerien untergelegt sind, übergeben, jedoch mit Ausnahme des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens.

Für die Specialverwaltung sind in den Städten die Magistrate (Bürgermeister, Senatoren oder Rathsverwandte, Syndicus), Stadtschreiber, Stadtcassirer und die Collegien der Stadtdeputirten; in den Flecken die Fleckensvorsteher, die Fleckenscollegien; in den Aemtern und Landschaften die Amtsmänner (Landdrost, Oberstaller, Administrator, Landvogt), die Amtsverwalter, Hausvögte, Amtsschreiber, Landschreiber, Hardsövögte, Kirchspielvögte, Kirchspielschreiber, Amtsgevollmächtigte, Landespfennigmeister; in den klösterlichen Districten die Priörin (Aebtissin in Izehoe), der Klosterpropst, in Izehoe Verbitter, Kloster Syndikus, Klostersvogt, Unterpropst (Klosterhofmeister); und für die adeligen Klöster und Güter giebt es eine fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft, eine Versammlung der Ritterschaft und eine gemeinschaftliche Versammlung der Klöster und Gutsbesitzer; in den Commünen Bauervögte, Sandmänner, Rechensmänner, Lehnsmänner, Armenvorsteher 2c. Hinsichtlich der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten s. § 16. Die Benennungen und Funktionen der einzelnen Verwaltungsbeamten sind in den einzelnen Landes- theilen sehr verschieden.

§ 12. Finanzen.

In einem constitutionellen Staate werden die für die allgemeine Wohlfahrt nöthigen Geldmittel nach einem von der Regierung gemachten und von der Landesvertretung genehmigten Voranschlag (Budget) erhoben und verwendet, und darüber, daß dieses geschehen, Rechnung abgelegt.

Die Einnahmequellen unseres Staates sind die **Domainen**, das sind die landesherrlichen Besitzungen, die **Landesabgaben**, auch stehende Gefälle genannt (Herrengeld, Dienstgeld, Land- schatz, Rathengeld, Pflichtroggengeld, Schneeschaufelgeld 2c.), die **directen Steuern**: Contribution, Grund- und Benutzung- steuer (Land- und Haussteuer), Magazin Korn und Fouragegelder,